

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Rüegsegger Hans Jörg, SVP, Riggisberg	
2.	Moser Werner, SVP, Landiswil	
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Schäden durch Krähen entschädigen

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass durch Krähen verursachte Schäden in der Landwirtschaft entschädigt werden können.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Krähen verursachen jedes Jahr Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und auch an gelagertem Futter und sogar an jungen Nutztieren. Erhebungen zeigen, dass die Schäden tendenziell zunehmen. Ausserdem ist mit dem zu erwartenden Verbot der Beizung von Maissaatgut gegen Krähenfrass mit deutlich steigenden Schäden zu rechnen ist.

Dem Landwirt ist es gemäss Jagdverordnung gestattet Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, um die Krähen zu vergrämen oder wenn nötig zu erlegen. In der Realität sind viele der Massnahmen zur Vergrämung nur beschränkt wirksam. Krähen zu erlegen ist sehr anspruchsvoll und die Akzeptanz anderer Massnahmen, effektive Methoden, in der Bevölkerung ist nicht sehr hoch. Die Möglichkeiten zur Selbsthilfe sind dadurch stark limitiert und nicht ausreichend um substantielle Schäden zu verhindern. Die Wildschadenverordnung (WSV) sieht vor, dass wenn Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind, keine Entschädigungen aus dem Wildschadenfonds zulässig sind. Gemäss den vorhergegangenen Ausführungen ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäss und muss entsprechend angepasst werden.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

Die Schäden, welche durch Krähen verursacht werden, nehmen stetig zu. Es muss daher umgehend eine Grundlage geschaffen werden, den Betroffenen entsprechende Entschädigungen zukommen zu lassen.

Ort / Datum:

Bern, 3. Juni 2019

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).